



Beitragsleistung an Weiterbildungskurse für Lehrpersonen

Beitragsberechnung für (Name, Vorname)		
Kursgeld		CHF
Mahlzeiten	max. 20.-- pro	CHF
Übernachtungen	max. 80.-- pro	CHF
Reisespesen SBB 2. Klasse, Halbtax		CHF
Kursmaterial		CHF
Total		CHF
2 / 3 davon	<i>(Bitte leer lassen)</i>	CHF
Pensum Wochenstunden	
Beitrag pensenbereinigt / 20	CHF

Ort, Datum

Unterschrift Musikschulleitung

.....

.....

Kopie an: - Lehrperson
- Musikschulleitung
- Personaladministration

Richtlinien

Für die Beitragsleistung an Weiterbildungskurse für Lehrpersonen

Gestützt auf das jeweilige *Musikschulreglement*, sowie Art.19 ff der *Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen vom 1. August 2009* erlassen die Musikschulen der Partnergemeinden folgende Beitragsverfügung:

1. Grundsätzlich werden Kurse subventioniert, welche während der unterrichtsfreien Zeit statt finden. Bei Kursbesuchen während der Unterrichtszeit muss die Lehrperson die versäumten Lektionen nach, bzw. vor holen.
2. Für den Besuch eines subventionierten Weiterbildungskurses muss die Lehrperson bis einen Monat vor Kursbeginn der Musikschulleitung ein Gesuch zusammen mit der Kursausschreibung und der Kostenaufstellung einreichen.
3. Die anteilmässige Kostenbeteiligung für Lehrpersonen beträgt grundsätzlich 2/3 der Gesamtkosten von Weiterbildungskursen. Diese müssen ein musikpädagogisches Thema zum Inhalt haben.
4. Für die Berechnung der Beiträge gelten folgende Grundlagen:
 - a) Der Anteil von 2/3 der Gesamtkosten wird für Lehrpersonen übernommen, welche mindestens 20 Wochenstunden an der Musikschule unterrichten.
 - b) Für die übrigen Lehrpersonen erfolgt die Berechnung anteilmässig in $x/20$, entsprechend dem Wochenpensum (z.B. 8/20 bei 8 Wochenstunden).
5. Die Beitragszusicherung erfolgt im Rahmen des Voranschlages durch die Musikschulleitung. Die Auszahlung erfolgt nach der Einreichung des Testates und der Belege durch die Personaladministration.
6. Pauschalbeiträge können durch die Musikschulleitung bewilligt werden (z.B. bei kleineren Beträgen).